

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER TÄTIGKEIT IN EINEM IMPFZENTRUM

Verwaltungs- anweisung:	OFD Frankfurt a. M., Verfügung vom 15.3.2021 S 2331 A - 49-St 210
Fundstelle:	DStR 2021 S. 870
Gesetz:	§ 3 Nr. 26, Nr. 26a EStG

Die Verwaltung stellt im o. g. Schreiben klar, dass die Tätigkeit als freiwilliger Helfer in einem mobilen oder regionalen Impfzentrum regelmäßig eine nicht-selbstständige Tätigkeit darstellt. Damit liegt auch keine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft vor.

Praxishinweis

In der Praxis werden häufig Honorarverträge geschlossen. Unterbleibt der Lohnsteuerabzug aufgrund solcher getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und ist für die Tätigkeit nach §§ 130, 131 SGB IV keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung gegeben, erfolgt die Besteuerung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens; eine nachträgliche Erhebung der Lohnsteuer kommt insoweit aus Vereinfachungsgründen lt. Verwaltung nicht in Betracht.

Der Arbeitnehmer selbst kann in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 die Einnahmen aus seiner Tätigkeit nach folgender Systematik als (teilweise) steuerfrei behandeln:

Kein Bild vorhanden

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de